



Universität Karlsruhe (TH)

Der Rektor

Amtliche Bekanntmachung

2005

Ausgegeben Karlsruhe, den 17. März 2005

Nr. 9

I n h a l t

Seite

**Bekanntmachung der Neufassung der
Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe (TH)
für den Studiengang Diplom-Ingenieur-Pädagogik**

32

**Bekanntmachung der Neufassung der
Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe für den
Studiengang Diplom-Ingenieur-Pädagogik**

vom 7. März 2005

Auf Grund von Artikel 2 der zweiten Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe für den Diplomstudiengang Gewerbelehrer/Gewerbelehrerin vom 7. März 2005 wird nachstehend der Wortlaut der Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe für den Studiengang Diplom-Ingenieur-Pädagogik neu bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Gewerbelehrer/Gewerbelehrerin vom 17. August 2001,
2. die Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe für den Diplomstudiengang Gewerbelehrer/Gewerbelehrerin vom 11. März 2004,
3. die zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe für den Diplomstudiengang Gewerbelehrer/Gewerbelehrerin vom 7. März 2005.

Karlsruhe, den 7. März 2005

*Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Rektor)*

Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe für den Studiengang Diplom-Ingenieur-Pädagogik

vom 7. März 2005

Präambel

Die Universität Karlsruhe verleiht aufgrund der folgenden Erwägungen an der Stelle des bisher verliehenen akademischen Grades „Diplom-Gewerbelehrerin“ bzw. „Diplom-Gewerbelehrer“ nunmehr den akademischen Grad „Diplom-Ingenieur-Pädagogin“ bzw. „Diplom-Ingenieur-Pädagoge“.

Der neue Abschlussgrad verkörpert im Gegensatz zum veralteten bisherigen Abschlussgrad, der auf wirtschaftliche und insbesondere industrielle Verhältnisse des 19. Jahrhunderts Bezug nimmt, die Besonderheit des „Karlsruher Modells“ mit einem hohen Anteil ingenieurwissenschaftlicher Fächer und betont damit die hohe Affinität dieses Studienganges zu den entsprechenden Diplom-Ingenieur-Studiengängen.

Die Universität Karlsruhe ist überzeugt, mit Hilfe des neuen Abschlussgrades die Attraktivität des Studienganges erheblich zu steigern, weil dieser Grad geeignet ist, das Qualifikationsprofil des Studienganges in der Wirtschaft besser zu vermitteln als eine Determinierung ausschließlich für ein Lehramt.

Der Abschlussgrad „Diplom-Ingenieur-Pädagogin“ bzw. „Diplom-Ingenieur-Pädagoge“ bringt des Weiteren die Polyvalenz des Studienganges zum Ausdruck, ein von der Kultusministerkonferenz stark favorisiertes Prinzip: Die Absolventen finden Beschäftigungsmöglichkeiten nicht nur im beruflichen Schulwesen, sondern auch in der außerschulischen beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie in entsprechenden Verwaltungs- und Management-Tätigkeiten der Wirtschaft (Personalwesen, betriebliche Weiterbildung, Berufsbildungsverwaltung, Berufsbildungsforschung).

§ 1 Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zusammenhänge der gewählten Fächer überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 2 Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Universität Karlsruhe den akademischen Grad „Diplom-Ingenieur-Pädagogin“ oder „Diplom-Ingenieur-Pädagoge“ (abgekürzt: „Dipl.-Ing.-Päd.“).

§ 3 Studiendauer, Studienabschnitte

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich des Prüfungszeitraums neun Semester.

(2) Die Vermittlung der Lehrinhalte erfolgt in acht Semestern. Die in der Regel einzuhaltende Obergrenze des zeitlichen Gesamtumfangs der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (in Semesterwochenstunden) beträgt in Anlehnung an die Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen vom 12.05.1995:

Hauptfach incl. Vertiefung:		90-100 SWS
Wahlpflichtfach:	hochaffin	30-35 SWS
	affin	35-40 SWS
	nichtaffin	40-50 SWS

Erziehungswissenschaften
(Schwerpunkt Berufspädagogik)
einschließlich Fachdidaktik: 30 SWS

(3) Das Studium gliedert sich in das Grund- und das Hauptstudium.

(4) Das Grundstudium umfasst vier Semester; es wird mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen, die bis zum Ende des vierten Fachsemesters abzulegen ist. Wer die Diplom-Vorprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen bis zum Ende des Prüfungszeitraumes des sechsten Fachsemesters nicht abgelegt hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, dass er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Die Entscheidung darüber trifft auf Antrag der Prüfungsausschuss.

(5) Das Hauptstudium wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen, die bis zum Ende des neunten Fachsemesters abgelegt sein soll.

(6) Die Prüfungen können auch vor Ablauf der in der Prüfungsordnung festgelegten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(7) Werdende Mütter müssen in der Regel in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung und bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung nicht an Prüfungen teilnehmen. § 6 Abs. 1 Satz 2 des Mutterschutzgesetzes (Regelung für Früh- und Mehrlingsgeburten) gilt entsprechend. Über die Inanspruchnahme der Mutterschutzfristen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studentin.

(8) Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, können gemäß § 50 Abs. 9 des Universitätsgesetzes eine Fristverlängerung beantragen.

(9) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Studien- und Prüfungsleistungen nach Ablauf der vorgeschriebenen Fristen abzulegen. Fristen für Wiederholungs- und Orientierungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens drei Jahre. Die bzw. der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; der Prüfungsausschuss kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihm benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Die bzw. der Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(10) Zur Ergänzung der wissenschaftlichen Ausbildung ist ein insgesamt vierundzwanzigwöchiges einschlägiges Betriebspraktikum sowie ein vierwöchiges Schulpraktikum abzuleisten. Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden für das Betriebspraktikum anerkannt.

(11) Hinsichtlich der Voraussetzungen für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen in Baden-Württemberg gelten die Verordnung des Kultusministeriums über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für die Laufbahn des höheren Schuldienstes an beruflichen Schulen vom 31. August 1984 (K.u.U. S. 529), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 21. Dezember 2000 (GBl. 2001, S. 9).

§ 3 a Orientierungsprüfung

(1) Mit einer Orientierungsprüfung soll die Studienwahlentscheidung überprüft werden, um eventuelle Fehlentscheidungen frühzeitig korrigieren zu können.

(2) Als Orientierungsprüfung ist die jeweils in den Anlagen 1, 2 bzw. 3 entsprechend bezeichnete Prüfungsleistung zu erbringen. Die Vorschriften des § 16 über die Bewertung von Prüfungsleistungen sind anzuwenden.

(3) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.

(4) Die Orientierungsprüfung ist für Kandidatinnen und Kandidaten mit dem Hauptfach Maschinenbau oder Elektrotechnik und Informationstechnik bis zum Ende des Prüfungszeitraumes des zweiten Fachsemesters abzulegen; für Kandidatinnen und Kandidaten mit dem Hauptfach Bautechnik bis zum Ende des Prüfungszeitraumes des ersten Fachsemesters. Wer die Orientierungsprüfung einschließlich einer etwaigen Wiederholung bis zum Ende des Prüfungszeitraumes des dritten Fachsemesters nicht bestanden hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten

§ 4 Hauptfach, Wahlpflichtfach, Erziehungswissenschaft (Schwerpunkt Berufspädagogik)

(1) Das Studium umfasst ein Hauptfach, ein Wahlpflichtfach, das Fach Erziehungswissenschaft sowie nach Maßgabe von Absatz 7 ein weiteres Wahlpflichtfach.

(2) Als Hauptfach kann gewählt werden:

1. Maschinenbau (Anlage 1) mit einem der Vertiefungsgebiete
 - Fahrzeugtechnik
 - Fertigungs- und Produktionstechnik
 - Informationstechnik im Maschinenbau
 - Mechatronik und Mikrosystemtechnik
 - Energie- und Umwelttechnik
 - Installationstechnik

oder

2. Elektrotechnik und Informationstechnik (Anlage 2) mit einem der Vertiefungsgebiete
 - Energietechnik
 - Nachrichtentechnik
 - Informationstechnik in der Elektrotechnik

oder

3. Bautechnik (Anlage 3) mit einem der Vertiefungsgebiete
 - Baubetrieb/ Massivbau
 - Holzbau
 - Konstruktiver Ingenieurbau
 - Straßen- und Vermessungswesen
 - Umwelttechnik.

(3) Pflichtfach für alle Fächerkombinationen ist Erziehungswissenschaft (Schwerpunkt Berufspädagogik) (Anlage 8).

(4) Als Wahlpflichtfach kann gewählt werden:

1. Falls als Hauptfach Maschinenbau oder Elektrotechnik und Informationstechnik gewählt wird:
 - ein weiteres Vertiefungsgebiet des gewählten Hauptfachs nach Absatz 2

oder

2. falls als Hauptfach Bautechnik gewählt wird:

- ein weiteres Vertiefungsgebiet nach Absatz 2 Nr. 3; die Kombination der Vertiefungsgebiete Baubetrieb/ Massivbau und Konstruktiver Ingenieurbau ist jedoch nicht möglich.

(5) Als affines Wahlpflichtfach kann ferner gewählt werden:

1. Mathematik (Anlage 4),
2. Physik (Anlage 5).

(6) Als nichtaffines Wahlpflichtfach kann ferner gewählt werden:

1. Wirtschaftswissenschaften (Betriebs- und Volkswirtschaftslehre; Anlage 6)

oder

2. Sport (Anlage 7)

oder

3. Gemeinschaftskunde/Sozialkunde (Anlage 9).

(7) Auf Antrag genehmigt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein zusätzliches Wahlpflichtfach. Über die Prüfungsleistungen in diesem Wahlpflichtfach wird ein gesondertes Zeugnis ausgestellt. Dieses Zeugnis ist nur in Verbindung mit dem Zeugnis über die Diplomprüfung gültig. Das Ergebnis der Prüfung in diesem Fach wird bei der Festsetzung der Gesamtnote der Diplomprüfung nicht mit einbezogen.

(8) Für ein Wahlpflichtfach richten sich die fachspezifischen Anforderungen gemäß der Verordnung des Kultusministeriums über die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien in der jeweils gültigen Fassung in der Regel nach dem Umfang eines Beifaches, soweit in den Anlagen nichts anderes geregelt ist.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Koordinierung der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss wird von dem Prüfungsamt der Universität unterstützt. Er achtet auf die Einhaltung dieser Prüfungsordnung und nimmt zu Änderungsvorschlägen Stellung.

(2) Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung.

(3) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. je eine Professorin bzw. ein Professor, Hochschul- oder Privatdozentin bzw. Hochschul- oder Privatdozent der Fakultäten für Mathematik, Physik, Bauingenieur- und Vermessungswesen, Maschinenbau, Elektrotechnik und Informationstechnik, Wirtschaftswissenschaften und Geistes- und Sozialwissenschaften sowie eine Professorin bzw. ein Professor, Hochschul- oder Privatdozentin bzw. Hochschul- oder Privatdozent der Berufspädagogik für die Dauer von zwei Jahren;
2. drei Angehörige des wissenschaftlichen Dienstes für die Dauer von zwei Jahren;
3. drei Studierende mit beratender Stimme für die Dauer von einem Jahr.

Die Mitglieder nach Nr. 1 sowie deren Stellvertreterin bzw. Stellvertreter werden jeweils von den entsprechenden Fakultäten, die Mitglieder nach Nr. 2 und Nr. 3 sowie deren Stellvertreterin bzw. Stellvertreter vom Senat auf Vorschlag der Senatsvertreterinnen bzw. Senatsvertreter der jeweiligen Gruppen bestellt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Der Prüfungsausschuss wählt jeweils für zwei Jahre eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden, die beide Professorin bzw. Professor und als solche Beamtin bzw. Beamter auf Lebenszeit sein müssen. Der Prüfungsausschuss kann der bzw. dem Vorsitzenden bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen.

(6) Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens sechs stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

§ 6 Prüferin bzw. Prüfer und Beisitzerin bzw. Beisitzer

(1) Die Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer werden von der jeweils zuständigen Fakultät bestellt. Die Bestellungen werden dem Prüfungsausschuss mitgeteilt.

(2) Zu Prüferinnen bzw. Prüfern bei Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, können in der Regel nur Professorinnen bzw. Professoren, Hochschul- oder Privatdozentinnen bzw. Hochschul- oder Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, denen die Prüfungsbefugnis nach § 50 Abs. 4 Universitätsgesetz übertragen worden ist, bestellt werden. Oberassistentinnen bzw. Oberassistenten, Oberingenieurinnen bzw. Oberingenieure, wissenschaftliche Assistentinnen bzw. Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüferinnen bzw. Prüfern bestellt werden, wenn Professorinnen bzw. Professoren, Hochschul- und Privatdozentinnen bzw. Hochschul- und Privatdozenten nicht in genügendem Ausmaß als Prüferinnen bzw. Prüfer zur Verfügung stehen, wenn sie mindestens die dem Fach entsprechende Diplom- oder Magisterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung oder die entsprechende Abschlussprüfung für das Lehramt abgelegt und wenn sie während mindestens zwei Semestern in dem entsprechenden Fach eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat. Für die Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer gilt § 5 Abs. 4 entsprechend.

(3) Die zuständigen Fakultäten sorgen dafür, dass den Kandidatinnen bzw. Kandidaten die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Einschlägige Lehramts-, Diplom-, Bachelor- oder Masterprüfungen an einer Universität, Fachhochschule, Berufsakademie oder einer sonstigen gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden als Hauptfach gemäß § 4 Abs. 2 durch den Prüfungsausschuss anerkannt. Einschlägige Bachelorprüfungen können nach Gleichwertigkeitsprüfung durch den Prüfungsausschuss anerkannt werden.

(2) Sonstige Diplom-, Bachelor- oder Masterprüfungen in einer gewerblich-technischen Fachrichtung an einer Universität, Fachhochschule, Berufsakademie oder einer sonstigen gleichgestellten Hochschule werden als Hauptfach vom Prüfungsausschuss anerkannt, wenn diese Abschlüsse einer beruflichen Fachrichtung gemäß Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen vom 12.05.1995 zugeordnet werden können. Als Wahlpflichtfächer können nur affine und nichtaffine Wahlpflichtfächer gemäß § 4 Abs. 5 und § 4 Abs. 6 gewählt werden.

(3) Studienzeiten, Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in einem einschlägigen Lehramts- oder Diplomstudiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen und Zwischenprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung oder die Zwischenprüfung Fächer nicht enthält, die an der Universität Karlsruhe Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Teilprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.

(4) Studienzeiten, Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit von der zuständigen Fakultät festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Karlsruhe im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(5) Für Studienzeiten, Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(6) Die im Rahmen einer einschlägigen (Hauptfach § 4 Abs. 2) Lehramts-, Diplom- oder Masterprüfung an einer Universität oder einer sonstigen gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes angefertigte Abschlussarbeit wird im Rahmen der Diplomprüfung vom Prüfungsausschuss als Diplomarbeit anerkannt.

(7) Die im Rahmen eines einschlägigen (Hauptfach § 4 Abs. 2) Berufsakademie- oder Fachhochschulstudiums angefertigte Abschlussarbeit kann im Rahmen der Diplomprüfung in der Regel nicht als Diplomarbeit anerkannt werden. Für Ausnahmen sind die Prüfungsausschüsse der Fakultäten zuständig.

(8) Die im Rahmen einer sonstigen Lehramts-, Diplom- oder Masterprüfung (gewerblich-technische Fachrichtung in der Lehrerausbildung gemäß der Anlage zur KMK-Rahmenvereinbarung vom 12.05.1995) an einer Universität oder einer sonstigen gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes angefertigte Abschlussarbeit wird im Rahmen der Diplomprüfung vom Prüfungsausschuss als Diplomarbeit anerkannt.

(9) Die im Rahmen eines sonstigen Berufsakademie- oder Fachhochschulstudiums (gewerblich technische Fachrichtung in der Lehrerausbildung gemäß der Anlage zur KMK-Rahmenvereinbarung vom 12.05.1995) angefertigte Abschlussarbeit kann im Rahmen der Diplomprüfung in der Regel nicht als Diplomarbeit anerkannt werden. Für Ausnahmen sind die Prüfungsausschüsse der Fakultäten zuständig, wenn das Fach an der Universität Karlsruhe vertreten ist.

(10) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(11) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(12) Wird die Diplom-Vorprüfung oder Zwischenprüfung mit Auflagen anerkannt, so müssen Prüfungen in den Fächern nachgeholt werden, die in der abgelegten Prüfung nicht oder unzureichend erhalten waren, jedoch in der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung für die Diplom-Vorprüfung verlangt werden. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt dem Betroffenen diese Auflagen gemäß den Vorschlägen der zuständigen Fakultät mit dem Anerkennungsbescheid mit. Die Auflagen müssen in der Regel bis zum Beginn des Vorlesungszeitraums des dritten auf die Anerkennung folgenden Fachsemesters erfüllt sein. Andernfalls werden diese Prüfungsfächer mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. § 9 und § 18 gelten entsprechend.

(13) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen bzw. die Erteilung von Auflagen erfolgt auf Vorschlag der zuständigen Fakultät durch den Prüfungsausschuss.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Bei mündlichen Prüfungen ist ein Rücktritt ohne Angabe von Gründen nur bis zum dritten Werktag vor dem Prüfungstermin zulässig.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der

den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses verlangen, dass Entscheidungen gemäß Absatz 3 Sätze 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 9 Zulassung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung bzw. zu Teilprüfungen kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife bzw. einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine Zugangsberechtigung besitzt, die durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt wurde,
2. die in den Anlagen zu dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Leistungsnachweise erbracht hat,
3. an der Universität Karlsruhe als ordentliche Studierende bzw. ordentlicher Studierender für den Studiengang Diplom-Ingenieur-Pädagogik zugelassen und eingeschrieben ist,
4. ein mindestens zwölfwöchiges einschlägiges Betriebspraktikum abgeleistet hat, das bis zur Meldung zur letzten Teilprüfung nachgewiesen werden muss,
5. den Prüfungsanspruch im Studiengang Diplom-Ingenieur-Pädagogik bzw. Technikpädagogik, im entsprechenden Studiengang für das höhere Lehramt an gewerblichen Schulen oder im entsprechenden ingenieurwissenschaftlichen Studiengang nicht verloren hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist fristgerecht und schriftlich beim Prüfungsamt der Universität zu stellen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie der Universität nicht schon vorliegen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Diplom-Ingenieur-Pädagogik bzw. Technikpädagogik, eine Zwischen- oder Abschlussprüfung im Studiengang für das höhere Lehramt an gewerblichen Schulen oder eine Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung in dem entsprechenden ingenieurwissenschaftlichen Studiengang nicht bestanden hat oder ob sie bzw. er sich in einem Prüfungsverfahren in einem dieser Studiengänge befindet.

(3) Kann eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die erforderlichen Unterlagen gemäß Absatz 2 nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann ihr bzw. ihm gestattet werden, die Nachweise auf andere Art zu erbringen.

§ 10 Zulassungsverfahren

(1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat wird durch das Studienbüro der Universität zugelassen. Über eine Ablehnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 9 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Nachweise nach § 9 Abs. 2 unvollständig sind oder
3. die Kandidatin bzw. der Kandidat an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes die Diplom-Vorprüfung in demselben Studiengang, die Diplom-Vorprüfung in einem dem gewählten Hauptfach entsprechenden ingenieurwissenschaftlichen Studiengang, eine gleichwertige Zwischenprüfung für das höhere Lehramt an gewerb-

lichen Schulen oder die abschließende Prüfung in einem dieser Studiengänge endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat.

(3) Die Zulassung kann unter Vorbehalt ausgesprochen werden, insbesondere wenn Leistungsnachweise, die Zulassungsvoraussetzungen sind, noch nicht vorliegen. In diesem Fall hat sich die Prüferin bzw. der Prüfer vor Beginn der Prüfung vom Vorliegen der für die jeweilige Teilprüfung erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen zu überzeugen; liegen sie nicht vor, so ist die Teilnahme an der Prüfung zu versagen.

§ 11 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass sie bzw. er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der von ihm gewählten Fächer, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf das Hauptfach, das Pflichtfach Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Berufspädagogik und gegebenenfalls auf das Wahlpflichtfach. Die Teilprüfungen bestehen nach Maßgabe der Anlagen zu dieser Prüfungsordnung aus studienbegleitenden Prüfungen, Klausurarbeiten oder aus mündlichen Prüfungen oder aus Kombinationen davon. Das Nähere ist in den Anlagen zu dieser Prüfungsordnung geregelt.

(3) Macht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss der Kandidatin bzw. dem Kandidaten gestatten, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 12 Zeitpunkt der Prüfung

Prüfungstermine werden zweimal jährlich angeboten. Sie werden rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 13 Studienbegleitende Prüfungen

(1) Studienbegleitende Prüfungen bestehen aus schriftlichen Arbeiten (Klausurarbeiten), schriftlichen Hausarbeiten oder mündlichen Vorträgen bzw. aus Kombinationen hiervon, die im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen zu erbringen sind.

(2) Die Anforderungen und die Art der zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind von der Prüferin bzw. vom Prüfer spätestens zu Beginn der entsprechenden Lehrveranstaltung durch Anschlag bekannt zu machen.

(3) Die Prüfungsleistungen sind innerhalb der von der Prüferin bzw. vom Prüfer festgesetzten und rechtzeitig bekannt gegebenen Fristen zu erbringen. Geschieht dies nicht, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. § 8 gilt entsprechend.

§ 14 Schriftliche Prüfungen (Klausurarbeiten)

(1) In den nach den Anlagen zu dieser Prüfungsordnung vorgesehenen schriftlichen Prüfungen soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit mit von der Prüferin bzw. vom Prüfer festgelegten Hilfsmitteln und mit den Methoden des betreffenden Fachs ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Sie müssen von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet werden, wenn die Erstprüferin bzw. der Erstprüfer die Note „nicht ausreichend“ vorschlägt. Eine Prüferin bzw. ein Prüfer muss Professorin bzw. Professor sein.

§ 15 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfungen wird in den Anlagen zur Studien- und Prüfungsordnung geregelt. Die mündlichen Prüfungen werden von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern oder einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer muss vor der Festsetzung der Note gehört werden. Studierende, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-------------------------|--|
| 1 = „sehr gut“ | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = „gut“ | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = „befriedigend“ | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = „ausreichend“ | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = „nicht ausreichend“ | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen dieser Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 werden nicht vergeben.

(2) Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Teilprüfungen dieses Faches; dabei werden die Noten der einzelnen Teilprüfungen gemäß den Vorschriften der Anlagen gewichtet. Die Fachnote lautet:

- | | |
|---------------------------------|------------------------|
| bei einem Wert bis 1,5 | = „sehr gut“; |
| bei einem Wert über 1,5 bis 2,5 | = „gut“; |
| bei einem Wert über 2,5 bis 3,5 | = „befriedigend“; |
| bei einem Wert über 3,5 bis 4,0 | = „ausreichend“; |
| bei einem Wert über 4,0 | = „nicht ausreichend“. |

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Teilprüfungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sind. In die Errechnung der Gesamtnote gehen die Fachnoten mit folgender Gewichtung ein:

- Note des Hauptfachs mit dem Gewicht 3
- Note des Wahlpflichtfachs gemäß § 4 Abs. 4 und 5 mit dem Gewicht 2
- Note des Wahlpflichtfachs gemäß § 4 Abs. 6 mit dem Gewicht 1

- Note des Pflichtfachs Erziehungswissenschaft (Schwerpunkt Berufspädagogik) mit dem Gewicht 1.

Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung lautet:

- | | |
|------------------------|---------------|
| bei einem Wert bis 1,5 | = „sehr gut“; |
|------------------------|---------------|

bei einem Wert über 1,5 bis 2,5 = „gut“;
bei einem Wert über 2,5 bis 3,5 = „befriedigend“;
bei einem Wert über 3,5 bis 4,0 = „ausreichend“.

(4) Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

(5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 17 Wiederholung von Teilprüfungen

(1) Nicht bestandene Teilprüfungen können einmal wiederholt werden. Bestandene Teilprüfungen können nicht wiederholt werden.

Die Wiederholungsprüfungen sollen zum jeweils nächsten Termin abgelegt werden. Sie müssen spätestens an den zum übernächsten Semester gehörenden Prüfungsterminen abgelegt werden. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Die Kandidatinnen bzw. die Kandidaten sind bei Bekanntgabe der Termine auf diese Regelung hinzuweisen.

(2) Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so findet eine mündliche Nachprüfung von ca. 30 Minuten Dauer statt. In diesem Fall kann das Ergebnis der Prüfung in der Regel nicht besser als „ausreichend“ sein. Das Ergebnis der schriftlichen Wiederholungsprüfung und der mündlichen Nachprüfung haben gleiches Gewicht. Die mündliche Nachprüfung wird auch dann durchgeführt, wenn die schriftliche Wiederholungsprüfung nach § 8 als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

(3) Eine zweite Wiederholung einzelner Teilprüfungen kann nur in Ausnahmefällen auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten genehmigt werden. Über den ersten Antrag auf Zweitwiederholung entscheidet der Prüfungsausschuss, wenn dieser den Antrag genehmigt, andernfalls der Rektor. Über weitere Anträge auf Zweitwiederholung entscheidet der Rektor nach Stellungnahme des Prüfungsausschusses.

(4) § 3 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 18 Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Teilprüfung, ein Zeugnis ausgestellt, das die Fachnoten der Studienfächer und die Gesamtnote enthält. Dabei können auch die Noten der einzelnen Teilprüfungen eines Studienfaches aufgeführt werden. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Dieser Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 19 Zulassung

(1) Zur Diplomprüfung bzw. zu den Teilprüfungen kann nur zugelassen werden, wer

1. die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 3 erfüllt,
2. a) die Diplom-Vorprüfung im Diplomstudiengang Ingenieurpädagogik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden oder nach § 7 Abs. 1 S. 2 als gleichwertig anerkannte Prüfungsleistungen erbracht hat
oder
b) die Diplomprüfung in einem verwandten Fachhochschul-/Berufsakademie-Studiengang bestanden und die gegebenenfalls nach den Anlagen zu erbringenden zusätzlichen Leistungsnachweise erbracht hat,
3. die in den Anlagen zu dieser Prüfungsordnung für die betreffenden Fächer geforderten Leistungsnachweise erbracht hat,
4. den Prüfungsanspruch weder im Diplomstudiengang Ingenieurpädagogik oder in dem entsprechenden Studiengang für das höhere Lehramt an gewerblichen Schulen noch in dem entsprechenden ingenieurwissenschaftlichen Studiengang verloren hat und
5. ein mindestens vierundzwanzigwöchiges einschlägiges Betriebspraktikum und ein vierwöchiges Schulpraktikum abgeleistet hat.

Diese Nachweise müssen bis zur Meldung zur letzten Teilprüfung vorgelegt werden.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist fristgerecht und schriftlich beim Prüfungsamt zu stellen. Dabei sind das gewählte Hauptfach (nebst Vertiefungsgebiet) und das Wahlpflichtfach zu bezeichnen.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie der Universität nicht schon vorliegen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat bereits eine Diplomprüfung im Diplomstudiengang Ingenieurpädagogik oder einem entsprechenden ingenieurwissenschaftlichen Studiengang oder eine Abschlussprüfung im Studiengang für das höhere Lehramt an gewerblichen Schulen nicht bestanden hat oder ob er sich in einem Prüfungsverfahren in einem dieser Studiengänge befindet.

(4) § 9 Abs. 3 und § 10 gelten entsprechend.

(5) Kandidatinnen bzw. Kandidaten mit dem Hauptfach Maschinenbau oder Bautechnik können bis zu zwei studienbegleitende Prüfungen, in begründeten Ausnahmefällen auch mehrere Prüfungen der Diplomprüfung mit Genehmigung der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auch schon vor Abschluss der Diplom-Vorprüfung ablegen. Die Zulassung zur Diplomprüfung ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

(6) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat mit dem Hauptfach Elektrotechnik und Informationstechnik alle Teilprüfungen der Diplom-Vorprüfung bis auf zwei bestanden, kann sie bzw. er auf Antrag ohne Diplom-Vorprüfungszeugnis eine bedingte vorzeitige Zulassung zu maximal vier Kernfachprüfungen für die Diplomprüfung im Hauptfach erhalten. Die in diesen Prüfungen erbrachten Prüfungsleistungen werden erst nach vollständig bestandener Diplom-Vorprüfung als Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung anerkannt.

§ 20 Umfang und Art der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit und den Prüfungen im Hauptfach, im Wahlpflichtfach und im Pflichtfach Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Berufspädagogik. Die Teilprüfungen bestehen nach Maßgabe der Anlagen zu dieser Prüfungsordnung aus studienbegleitenden Prüfungen, schriftlichen Prüfungen (Klausurarbeiten) und mündlichen Prüfungen oder aus Kombinationen davon.

§ 21 Diplomarbeit

(1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat muss eine Diplomarbeit anfertigen, deren Thema in der Regel in dem gewählten Hauptfach oder in einem Wahlpflichtfach gemäß § 4 Absätze 2 und 4 ausgegeben wird. Im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss kann auch eine Diplomarbeit in einem der Wahlpflichtfächer Mathematik, Physik oder Wirtschaftswissenschaften oder im Pflichtfach Erzie-

hungswissenschaft mit Schwerpunkt Berufspädagogik angefertigt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann die Diplomarbeit auch in einem fachverwandten Gebiet angefertigt werden. Die Diplomarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Diplomarbeit wird von einer Professorin bzw. einem Professor, Hochschul- oder Privatdozentin bzw. Hochschul- oder Privatdozenten der betreffenden Fakultät der Universität Karlsruhe ausgegeben. Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat das Recht, ein Thema vorzuschlagen. Das Thema der Diplomarbeit soll frühestens zum Ende des sechsten, spätestens zu Beginn des neunten Fachsemesters ausgegeben werden. Das Thema und der Zeitpunkt seiner Bekanntgabe wird dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 4 erfüllt.

(5) Das Thema ist so zu stellen, dass die laut Anlage zu dieser Prüfungsordnung festgelegte Bearbeitungszeit eingehalten werden kann.

Die Diplomarbeit wird fristgerecht in zwei Exemplaren bei der Professorin bzw. dem Professor, Hochschul- oder Privatdozentin bzw. Hochschul- oder Privatdozenten abgegeben, die bzw. der das Thema gemäß Absatz 2 ausgegeben hat. Sie ist mit einer Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten zu versehen, dass sie bzw. er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Der Zeitpunkt der Abgabe der Diplomarbeit ist aktenkundig zu machen.

(6) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der gemäß Anlage zur Prüfungsordnung bestimmten und nicht verlängerten Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(7) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern, von denen eine Professorin bzw. einer Professor sein muss, zu bewerten. Eine der Prüferinnen bzw. einer der Prüfer soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema der Diplomarbeit ausgegeben hat. Die zweite Prüferin bzw. der zweite Prüfer wird von der bzw. vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die beiden schriftlichen Gutachten über die Benotung sollen binnen zwei Monaten vorliegen. Gehen die Urteile der Prüferinnen bzw. der Prüfer auseinander, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel gemäß § 16 Abs. 5. Gehen die Benotungen um zwei oder mehr Notenstufen auseinander, oder beurteilt eine der beiden Gutachterinnen bzw. einer der beiden Gutachter die Diplomarbeit als „nicht ausreichend“ (schlechter als 4,0), so ist ein weiteres Gutachten einzuholen; in diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei Gutachten.

(8) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Diplomarbeit nicht bestanden, so kann sie bzw. er auf Antrag einmal ein neues Thema erhalten. Wird auch die zweite Diplomarbeit als „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Diplomprüfung nicht bestanden. Eine Wiederholung der Diplomprüfung ist in diesem Fall auch mit neuer oder geänderter Fächerverbindung nicht möglich.

§ 22 Studienbegleitende Prüfungen, schriftliche und mündliche Prüfungen

Für die studienbegleitenden Prüfungen, die schriftlichen und mündlichen Prüfungen gelten die §§ 13 bis 15 entsprechend.

§ 23 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und der Diplomarbeit sowie für die Bildung der Fachnoten, der Diplomarbeitsnote und der Gesamtnote gilt § 16 entsprechend.

(2) In die Errechnung der Gesamtnote gehen die Fachnoten und die Note der Diplomarbeit mit folgender Gewichtung ein:

Note des Hauptfachs mit dem Gewicht	3
Note des Wahlpflichtfachs mit dem Gewicht	2
Note des Pflichtfachs Erziehungswissenschaft (Schwerpunkt Berufspädagogik) mit dem Gewicht	2
Note der Diplomarbeit mit dem Gewicht	2

(3) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Teilprüfungen und die Diplomarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

§ 24 Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Teilprüfungen und die Diplomarbeit können bei „nicht ausreichenden“ Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit innerhalb der laut Anlage gesetzten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Im Übrigen gilt § 17 entsprechend.

§ 25 Zeugnis

Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält sie bzw. er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird auch das Thema der Diplomarbeit und deren Note aufgenommen. Aus dem Zeugnis gehen ferner die gewählte Fächerkombination einschließlich der Fach- und Teilprüfungsnoten und - auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten - die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer hervor. Im übrigen gilt § 18 entsprechend. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird von der bzw. vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 26 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Ingenieur-Pädagogin“ oder „Diplom-Ingenieur-Pädagoge“ der Fachrichtung Maschinenbau, Elektrotechnik und Informationstechnik oder Bautechnik beurkundet.

(2) Die Urkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 27 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses abgeschlossen.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen bzw. der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist beim Prüfungsausschuss bei der zuständigen Prüferin bzw. beim zuständigen Prüfer zu stellen. Diese bzw. dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(2) Die Prüfungsakten sind mindestens fünf Jahre ab dem Datum des Prüfungszeugnisses aufzubewahren.

§ 29 (Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen)

I. Allgemeines

§ 1 Gliederung

Das Hauptfach Maschinenbau besteht aus zwei Abschnitten: dem Grundstudium und dem Hauptstudium. Das Grundstudium endet mit Ablegen der Vordiplomprüfungen. Die dabei zu belegenden Fächer hängen von der Wahl des Wahlpflichtfachs (§ 4 Abs. 4 bis 6) ab. Im Hauptstudium ist im Hauptfach Maschinenbau ein Pflichtbereich zu absolvieren und ein Vertiefungsgebiet gemäß § 4 Abs. 2 zu wählen.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 2 Prüfungsvorleistungen

(1) Bei der Meldung zu den einzelnen Teilprüfungen der Diplom-Vorprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Übungen bzw. Praktika nachzuweisen:

<i>Fach</i>	<i>Vorleistung</i>
Höhere Mathematik I und II	zugehörige Übungen
Technische Mechanik I und II	zugehörige Übungen
<i>Fach</i>	<i>Vorleistung</i>
Höhere Mathematik III	zugehörige Übungen
Werkstoffkunde I und II	zugehöriges Praktikum
Maschinenkonstruktionslehre I und II	zugehörige Übungen
Technische Thermodynamik I	zugehörige Übungen
Informatik im Maschinenbau	zugehörige Übungen im Rechnerpraktikum
Ausgewählte Kapitel aus der Experimentalphysik	zugehöriges Praktikum

(2) Die Teilnahme am Physikalischen Praktikum ist nicht erforderlich, wenn das affine Wahlpflichtfach Physik gem. § 4 Abs. 6 gewählt wird.

§ 3 Umfang, Art und Dauer der Teilprüfungen

Die Teilprüfungen des ersten Abschnitts (Orientierungsprüfungen) sind:

	<i>Prüfungsdauer in Stunden</i>		<i>Gewicht</i>
	<i>Klausurprüfung</i>	<i>mündl. Prüfung</i>	
Höhere Mathematik I und II	4	-	2,5
Technische Mechanik I und II	3	-	2,5

Die Teilprüfungen des zweiten Abschnitts sind:

	<i>Prüfungsdauer in Stunden</i>		<i>Gewicht</i>
	<i>Klausurprüfung</i>	<i>mündl. Prüfung</i>	
Höhere Mathematik III*	2,5	-	2,5
Technische Mechanik II (wiwi)	1,25	-	2

Ausgewählte Kapitel aus der Experimentalphysik**	3	-	2,5
Grundlagen der Chemie	3	-	2
Maschinenkonstruktionslehre I, II	4	-	4
Thermodynamik I	2	-	2,5
Werkstoffkunde I und II	-	0,5	3
Elektrotechnik und Elektronik***	2	-	2
Informatik im Maschinenbau	3	-	2,5

* soweit die entsprechende Prüfung nicht schon im Rahmen des Wahlpflichtfachs abgelegt wird.

** entfällt bei Physik als Wahlpflichtfach

*** entfällt, wenn ein affines oder nichtaffines Wahlpflichtfach gewählt wurde

§ 4 Bildung der Fachnote

Die Fachnote für das Hauptfach Maschinenbau wird im Rahmen der Diplom-Vorprüfung als gewogener Mittelwert aus sämtlichen Teilprüfungsnoten gebildet. Dabei gehen die Noten der Teilprüfungen mit den in § 3 dieser Anlage vorgesehenen Gewichten ein.

III. Diplomprüfung

§ 5 Studienplan

Die Kandidatin bzw. der Kandidat muss bis spätestens ein Semester nach der Diplom-Vorprüfung auf einem hierfür vorgesehenen Vordruck seinen individuellen Studienplan der bzw. dem Vorsitzenden der Kommission „Lehre und Studium für den Studiengang Diplom-Ingenieur-Pädagogik in der Fakultät für Maschinenbau“ zur Genehmigung vorlegen. Im Prüfungsplan werden die Vertiefungsrichtung, die im Rahmen der Vertiefungsrichtung belegten Praktika, das Wahlpflichtfach, die Praktika im Rahmen des Wahlpflichtfachs sowie die Wahlveranstaltungen im Rahmen des Wahlpflichtfachs dokumentiert. Die erforderlichen Nachweise über die Prüfungsvorleistungen zur Diplomprüfung sind dem Studienbüro spätestens bei der Meldung zur letzten Teilprüfung vorzulegen.

§ 6 Art und Umfang der Teilprüfungen

Art und Umfang der Teilprüfungen entsprechen den erforderlichen Teilprüfungen für die Diplomprüfung im Diplomstudiengang Maschinenbau gemäß der jeweils geltenden Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Maschinenbau.

§ 7 Gliederung des Hauptstudiums

Das Hauptstudium gliedert sich in einen Pflichtbereich, das Vertiefungsgebiet und das Wahlpflichtfach. Innerhalb des Pflichtbereichs sind für alle Vertiefungsrichtungen einheitlich 10 SWS nachzuweisen. In jedem Vertiefungsgebiet sind mindestens 11 SWS nachzuweisen. Im Rahmen eines hochaffinen Wahlpflichtfachs sind mindestens 30 SWS nachzuweisen.

Die Zulassung zu Prüfungen im Vertiefungsgebiet erfolgt ohne Vorbedingungen an den Pflichtbereich. Die Zulassung zu Prüfungen im Wahlpflichtfach wird erst erteilt, wenn der gesamte Pflichtbereich durch bestandene Prüfungen und erhaltene Scheine abgedeckt ist.

§ 8 Pflichtbereich

Der Pflichtbereich besteht für alle Vertiefungsgebiete einheitlich aus folgenden Vorlesungen (in Klammern sind jeweils die SWS für Vorlesung/Übungen angegeben):

- Strömungslehre (2/2)
- Grundlagen der Mess- und Regelungstechnik (3/1)

- Produktentstehung / Fertigung (2/0)

Die Gewichtungsfaktoren der einzelnen Prüfungen ergeben sich direkt aus der Anzahl der SWS der entsprechenden Veranstaltungen

§ 9 Vertiefungsgebiete

(1) Vertiefungsgebiet:

Die möglichen Vertiefungsgebiete sind in § 4 Abs. 2 bestimmt.

(2) Die Lehrveranstaltungen in den jeweiligen Vertiefungsgebieten sind nachfolgend aufgelistet (in Klammern sind jeweils die SWS angegeben für Vorlesung/Übung):

Vertiefungsgebiet Fahrzeugtechnik:

- Verbrennungsmotoren A (4/0)
- Kraftfahrzeugbau I (4/0)
- mindestens 3 SWS Praktika

Vertiefungsgebiet Fertigungs- und Produktionstechnik:

Entweder Block „Werkzeugmaschinen“

- Werkzeugmaschinen (4/2)
- mindestens 5 SWS Praktika

oder Block „Materialfluss und Logistik“

- Materialfluss (3/1)
- Logistik (3/1)
- mindestens 3 SWS Praktika

Vertiefungsgebiet Informationstechnik im Maschinenbau:

- Product lifecycle management (3/1)
- Virtual Engineering I (2/1)
- mindestens 4 SWS Praktika

Vertiefungsgebiet Mechatronik und Mikrosystemtechnik:

Entweder Block „Mechatronik“

- Einführung in die Mechatronik (3/2)
- Messtechnik II (2/0)
- mindestens 4 SWS Praktika

oder Block „Mikrostrukturtechnik“

- BioMEMS – Mikrosystemtechnik für Life-Sciences und Medizin I (2/0)
- Grundlagen der Mikrosystemtechnik II (2/2)
- mindestens 5 SWS Praktika

Vertiefungsgebiet Energie- und Umwelttechnik:

- Thermische Turbomaschinen I (3/2)
- Energiesysteme I (3/0)
- mindestens 3 SWS Praktika

Vertiefungsgebiet Installationstechnik:

- Wärme- und Stoffübertragung (2/2)
- Strömungsmaschinen I (4/0)
- mindestens 3 SWS Praktika

Die Praktika müssen auf dem Studienplan angegeben und seitens der Fakultät genehmigt werden. Der Gewichtungsfaktor der einzelnen Prüfungen ergibt sich direkt aus der Anzahl der SWS der entsprechenden Veranstaltungen.

§ 10 Hochaffines Wahlpflichtfach

(1) Als hochaffines Wahlpflichtfach (§ 4 Abs. 4) kann ein weiteres der Vertiefungsgebiete aus Absatz 1 gewählt werden. Es darf nicht mit der gewählten Vertiefungsrichtung übereinstimmen. Die Kombination „Energie- und Umwelttechnik“ mit „Installationstechnik“ ist nicht möglich. Im hochaffinen Wahlpflichtfach sind Leistungsnachweise über insgesamt mindestens 30 SWS zu erbringen. Die Pflichtveranstaltungen der einzelnen Vertiefungsrichtungen sind in Abs. 2 aufgelistet. Ferner sind für jedes hochaffine Wahlpflichtfach einheitlich mindestens 7 SWS im Rahmen von Praktika nachzuweisen. Darüber hinaus sind Veranstaltungen im Wahlbereich zu belegen, damit der erforderliche Umfang von mindestens 30 SWS sichergestellt ist. Der Gewichtungsfaktor der einzelnen Prüfungen ergibt sich direkt aus der Anzahl der SWS der entsprechenden Veranstaltungen.

(2) Die verpflichtenden Lehrveranstaltungen in den jeweiligen Wahlpflichtfächern sind nachfolgend aufgelistet (in Klammern sind jeweils die SWS angegeben für Vorlesung/Übung):

Wahlpflichtfach Fahrzeugtechnik:

- Wärme- und Stoffübertragung (2/2)
- Verbrennungsmotoren A (4/0)
- Verbrennungsmotoren B (2/0)
- Kraftfahrzeugbau I (4/0)
- Kraftfahrzeugbau II (2/0)

Wahlpflichtfach Fertigungs- und Produktionstechnik:

- Arbeitswissenschaft (3/1)
- Materialfluss (3/1)
- Logistik (3/1)
- Werkzeugmaschinen (4/2)

Wahlpflichtfach Informationstechnik im Maschinenbau:

- Product lifecycle management (3/1)
- Virtual Engineering I (2/1)
- Technische Informatik (2/1)
- Computational Intelligence I (2/0)

Wahlpflichtfach Mechatronik und Mikrosystemtechnik:

- Einführung in die Mechatronik (3/2)
- Messtechnik II (2/0)
- BioMEMS – Mikrosystemtechnik für Life-Sciences und Medizin I (2/0)
- Grundlagen der Mikrosystemtechnik II (2/2)

Wahlpflichtfach Energie- und Umwelttechnik:

- Wärme- und Stoffübertragung (2/2)
- Thermische Turbomaschinen I (3/2)
- Grundlagen der Energietechnik (3/2)
- Energiesysteme I (3/0)

Wahlpflichtfach Installationstechnik:

- Wärme- und Stoffübertragung (2/2)
- Strömungsmaschinen I (4/0)
- Strömungsmaschinen II (2/0)

- Grundlagen der Verbrennung I (2/0)
- Grundlagen der Verbrennung II (2/0)

(3) Die Praktika und die Veranstaltungen im Wahlbereich des Wahlpflichtfachs müssen in den Prüfungsplan aufgenommen und seitens der Fakultät genehmigt werden.

§ 11 Bildung der Fachnote

Die Note für das Hauptfach Maschinenbau wird als gewichteter Mittelwert der Noten der Teilprüfungen im Pflichtbereich (§ 9 dieser Anlage) und der Noten der Teilprüfungen im Vertiefungsgebiet (§ 10 dieser Anlage) gebildet. Die Note im hochaffinen Wahlpflichtfach wird als gewichteter Mittelwert aus den jeweiligen Teilprüfungsnoten gebildet.

§ 12 Bearbeitungszeit der Diplomarbeit

Die Diplomarbeit kann begonnen werden, wenn alle Prüfungen im Wahlpflichtfach abgelegt sind oder wenn nur noch eine Prüfung wiederholt werden muss. Die Frist von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Diplomarbeit beträgt vier Monate. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag die Frist vom Aufgabensteller im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss bis auf sechs Monate verlängert werden, wenn der Kandidat die Überschreitung der gesetzten Frist nicht zu vertreten hat.

Anlage 2

Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik
Hauptfach Elektrotechnik und Informationstechnik

I. Allgemeines

§ 1 Zweite Wiederholung von Prüfungen

(1) In der Diplom-Vorprüfung ist eine Zweitwiederholung derselben Teilprüfung nur ausnahmsweise in einer einzigen Teilprüfung des zweiten Abschnittes möglich, wenn der erste Abschnitt erfolgreich abgeschlossen wurde. Zweitwiederholungen von Teilprüfungen des ersten Abschnittes sind ausgeschlossen.

(2) In der Diplomprüfung sind Zweitwiederholungen nur ausnahmsweise (in maximal zwei Teilprüfungen) möglich, wenn alle anderen Teilprüfungen, mit Ausnahme der Diplomarbeit, bereits erfolgreich bestanden sind. Der Antrag auf Zulassung zur Zweitwiederholung ist spätestens acht Wochen vor der Prüfung an den Prüfungsausschuss zu richten, der dazu Stellung nimmt. Über den Antrag entscheidet die Rektorin bzw. der Rektor im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Reifezeugnis,
2. Vordiplomzeugnis,
3. Tabellarischer Lebenslauf.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 2 Zeitpunkt der Prüfung

Der erste Abschnitt der Diplom-Vorprüfung ist in dem zum zweiten Fachsemester gehörenden Prüfungszeitraum und der zweite Abschnitt der Diplom-Vorprüfung in dem zum vierten Fachsemester gehörenden Prüfungszeitraum abzuschließen. Zwei Semester nach Ablauf des jeweiligen Prüfungszeitraums erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat

die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Hierüber entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 3 Umfang, Art und Dauer der Teilprüfungen

	Dauer der schriftl. Prüfungen in Stunden	Gewicht
(1) Die Teilprüfungen des ersten Abschnitts sind:		
Höhere Mathematik I und II	4	16
Experimentalphysik A und B*	3	12
Digitaltechnik	2	5
Lineare elektrische Netze	2	6
(2) Die Teilprüfungen des zweiten Abschnitts sind:		
Höhere Mathematik III*	2	4
Wahrscheinlichkeitstheorie	2	3
Elektronische Schaltungen	2	4
Einführung in die Informatik	2	4
Felder und Wellen	-	-
Integraltransformationen	-	-
Festkörperelektronik	-	-
Programmieren	-	-
Elektrotechnisches Grundlagenpraktikum	-	-

* soweit die entsprechenden Prüfungen nicht schon im Rahmen des Wahlpflichtfachs abgelegt werden.

(3) Zur Diplom-Vorprüfung gehören die erfolgreiche Teilnahme am *Elektrotechnischen Grundlagenpraktikum*, an den Fächern *Felder und Wellen* (Schein), *Integraltransformationen* (Schein) und *Festkörperelektronik* (Schein) sowie an einem vom Prüfungsausschuss zugelassenen Programmierkurs (Schein). Voraussetzung für die Ausstellung des Diplom-Vorprüfungs-Zeugnisses ist die Vorlage dieses Nachweises.

(4) Die Orientierungsprüfung besteht aus zwei beliebig wählbaren Prüfungen des ersten Abschnitts.

§ 4 Bildung der Fachnote

Die Fachnote für das Hauptfach Elektrotechnik und Informationstechnik wird im Rahmen der Diplom-Vorprüfung als gewogener Mittelwert aus sämtlichen Teilprüfungen gebildet. Dabei gehen die Noten der Teilprüfungen mit den in § 4 vorgesehenen Gewichten ein.

III. Diplomprüfung

§ 5 Umfang, Art und Dauer der Teilprüfungen

(1) Kernfachprüfungen sind schriftliche Prüfungen. Ihre Dauer beträgt je nach Fach zwei oder drei Stunden. Die Dauer von Modellfachprüfungen beträgt bei schriftlichen Prüfungen zwei Stunden; bei mündlichen Prüfungen etwa 20 Minuten.

(2) Die Modellfächer sind den in der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe für den Diplomstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik in § 18 Abs. 3 aufgeführten Modellen entnommen. Dies sind:

Studienmodell	2	Industrielle Informationssysteme
Studienmodell	6	Elektrische Antriebe und Leistungselektronik

Studienmodell	8	Information und Automation
Studienmodell	9	Elektroenergiesysteme und Hochspannungstechnik
Studienmodell	10	Optische Technologien
Studienmodell	11	Hochfrequenztechnik
Studienmodell	12	Optische Nachrichtentechnik
Studienmodell	13	Systems Engineering
Studienmodell	14	Nachrichtensysteme
Studienmodell	15	Mikro- und Nanoelektronik
Studienmodell	16	Mobilkommunikation
Studienmodell	17	Audiovisuelle Kommunikation
Studienmodell	18	Regenerative Energien

(3) Im Hauptfach Elektrotechnik und Informationstechnik sind je nach gewähltem Vertiefungsgebiet folgende Teilprüfungen abzulegen:

a) Vertiefungsgebiet Nachrichtentechnik

	<i>Dauer der schriftl. Prüfungen in Stunden</i>	<i>Gewicht</i>
Feste Kernfächer:		
Signale und Systeme	3	3
Nachrichtenübertragung	3	4
Grundlagen der Hochfrequenztechnik	2	3
Werkstoffkunde der Elektrotechnik	3	4

	<i>Dauer der schriftl. Prüfungen in Stunden</i>	<i>Gewicht</i>
Wählbare Kernfächer im Umfang von mindestens 7 SWS aus:		
Messtechnik	3	3
Systemdynamik und Regelungstechnik	3	4
Elektrische Maschinen und Stromrichter	2	4
Erzeugung, Übertragung und Verteilung elektrischer Energie	2	3
Passive Bauelemente	3	3
Halbleiter Bauelemente	3	4

Feste Labors:		
Hochfrequenzlaboratorium	—	4
Praktikum Nachrichtensysteme	—	4

Feste Modellfächer:		
Digitale Signalverarbeitung	—	3
Rundfunkübertragungstechnik	2	2

b) Vertiefungsgebiet Energietechnik

Feste Kernfächer:		
Elektrische Maschinen und Stromrichter	2	4
Erzeugung, Übertragung und Verteilung elektrischer Energie	2	3
Messtechnik	3	3

Wählbare Kernfächer im Umfang von mindestens 4 SWS aus:

Nachrichtenübertragung	3	4
Signale und Systeme	3	3
Systemdynamik und Regelungstechnik	3	4
Grundlagen der Hochfrequenztechnik	2	3
Passive Bauelemente	3	3

Feste Modellfächer:

Elektrische Anlagen- und Systemtechnik I	—	4
Elektrische Anlagen- und Systemtechnik II	—	4

Zwei wählbare Labors aus:

Praktikum Elektrische Maschinen und Stromrichter	—	4
Praktikum Elektroenergiesysteme	—	4
Praktikum Informationssysteme in der elektrischen Energietechnik	—	4

*Dauer der schriftl.
Prüfungen in Stunden* *Gewicht*

c) Vertiefungsgebiet Informationstechnik

Feste Kernfächer:

Signale und Systeme	3	3
Nachrichtenübertragung	3	4
Grundlagen der Hochfrequenztechnik	2	3

Wählbare Kernfächer im Umfang von mindestens 3 SWS aus:

Messtechnik	3	3
Systemdynamik und Regelungstechnik	3	4
Elektrische Maschinen und Stromrichter	2	4
Erzeugung, Übertragung und Verteilung elektrischer Energie	2	3
Passive Bauelemente	3	3

Feste Modellfächer:

Entwurf elektronischer Systeme I	2	7
Mikrosystemtechnik I	—	2

Mindestens zwei Labors, wahlweise aus:

Labor der Informationsverarbeitung I	—	4
Labor der Informationsverarbeitung II	—	4
Praktikum über Anwendungen der Mikrorechner	—	4
Praktikum: Mikrocontroller und digitale Signalprozessoren	—	4

(4) Wahlpflichtfach:

Das Wahlpflichtfach kann aus einem der in § 4 Abs. 2 Nr. 2 der Prüfungsordnung genannten Vertiefungsgebiete, das von der Kandidatin bzw. vom Kandidaten noch nicht als Vertiefungsgebiet des Hauptfaches gewählt wurde, gewählt werden. Die Kombination Informationstechnik und Nachrichtentechnik als Vertiefungs- bzw. Wahlpflichtfach ist ausgeschlossen.

a) Wahlpflichtfach Nachrichtentechnik

Feste Kernfächer:

Halbleiterbauelemente	2	3
Systems- and Software Engineering (engl.)	2	3

Feste Modellfächer:

Digitale Signalverarbeitung	—	3
Breitbandübertragungssysteme	—	2
Rundfunkübertragungstechnik	2	2
Digitale Rundfunksysteme	—	2

*Dauer der schriftl.**Prüfungen in Stunden**Gewicht*

Feste Labors:

Hochfrequenzlaboratorium	—	4
Praktikum Nachrichtensysteme	—	4

Wählbare Modellfächer im Umfang von mindestens 7 SWS aus den wählbaren und den festen Modellfächern der Modelle 10, 11, 12, 14, 16 und 17 mit insgesamt 2 Prüfungen.

b) Wahlpflichtfach Energietechnik

Feste Kernfächer:

Halbleiterbauelemente	2	3
Systems- and Software Engineering (engl.)	2	3

Feste Modellfächer:

Elektrische Anlagen- und Systemtechnik I	—	4
Elektrische Anlagen- und Systemtechnik II	—	4

Zwei wählbare Labors aus:

Praktikum Elektrische Maschinen und Stromrichter	—	4
Praktikum Elektroenergiesysteme	—	4
Praktikum Informationssysteme in der elektrischen Energietechnik	—	4

Wählbare Modellfächer im Umfang von mindestens 8 SWS aus wählbaren und festen Modellfächern der Studienmodelle 6, 9 und 18 mit insgesamt 4 Prüfungen.

c) Wahlpflichtfach Informationstechnik

Feste Kernfächer:

Halbleiterbauelemente	2	3
Systems and Software Engineering (engl.)	2	3

Feste Modellfächer:

Entwurf elektronischer Systeme I	2	7
----------------------------------	---	---

Entwurf elektronischer Systeme II	2	4
-----------------------------------	---	---

Mindestens zwei Labors, wahlweise aus:

Labor der Informationsverarbeitung I	—	4
Labor der Informationsverarbeitung II	—	4
Praktikum über Anwendungen der Mikrorechner	—	4
Praktikum Mikrocontroller und digitale Signalprozessoren	—	4

Wählbare Modellfächer im Umfang von mindestens 5 SWS aus wählbaren und festen Modellfächern der Studienmodelle 2, 8, 10, 13 und 15 mit insgesamt 3 Prüfungen.

§ 6 Bildung der Fachnote

Die Fachnote für das Hauptfach Elektrotechnik und Informationstechnik wird als gewogener Mittelwert aus den Teilprüfungsnoten des Vertiefungsgebietes gebildet. Dabei gehen die Noten mit den in § 6 vorgesehenen Gewichten in die Fachnote ein. Die Note im Wahlpflichtfach wird gleichfalls nach Maßgabe des § 16 der Studien- und Prüfungsordnung als gewogener Mittelwert aus den jeweiligen Teilprüfungsnoten gebildet.

§ 7 Diplomarbeit

(1) Die Zulassung zur Diplomarbeit wird erteilt, wenn mindestens fünf Kernfachprüfungen bestanden sind und höchstens eine Kernfachprüfung unversucht ist. Weiterhin müssen mehr als 18 Modellfachstunden erfolgreich bestanden und das einschlägige Betriebspraktikum abgeleistet sein.

(2) Die Zeit für die Anfertigung der Diplomarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. Das Thema muss dieser Bearbeitungszeit angemessen sein. Eine Verlängerung ist nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung der ausgebenden Professorin bzw. des ausgebenden Professors, Hochschul- oder Privatdozentin bzw. Hochschul- oder Privatdozenten auf begründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten möglich. Die Verlängerung muss durch den Prüfungsausschuss genehmigt werden. Die Gesamtdauer der Diplomarbeit darf neun Monate nicht überschreiten. Etwaige Unterbrechungen zwecks Ablegung von Prüfungen müssen vor Beginn der Diplomarbeit mitgeteilt werden. Die Unterbrechung darf insgesamt nicht mehr als vier Wochen betragen. Eine verspätet abgegebene Diplomarbeit wird mit „nicht ausreichend“ bewertet.

Anlage 3

Fakultät für Bauingenieur- und Vermessungswesen
Hauptfach Bautechnik

I. Allgemeines

§ 1 Wiederholung von Prüfungen

(1) Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so findet eine mündliche Nachprüfung von ca. 20 Minuten Dauer pro 100 Minuten schriftlicher Prüfung statt.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Bis zum Abschluss der Diplom-Vorprüfung sind Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Veranstaltungen vorzulegen:

- Baukonstruktionslehre
- Vermessungskunde (nicht für Studierende der Vertiefungsrichtung Straßen- und Vermessungswesen) Ver-
- Grundlagen der Tragwerksmodellierung
- Technisches Darstellen
- Informationsverarbeitung im Bauwesen
- Darstellende Geometrie und Perspektive I (nur für Studierende der Vertiefungsrichtung Holzbau)

§ 3 Umfang, Art und Dauer der Teilprüfungen

(1) Die Diplom-Vorprüfung im Hauptfach Bautechnik besteht aus den nachstehenden Teilprüfungen:

Fach	Art	Dauer [min]	Gewichtung
Höhere Mathematik	sP	100	2
	sP	100	2
Technische Mechanik	sP	100	2
	sP	100	2
Baustoffe und Bauphysik	sP	100	2
	sP	120	2
Baubetrieb	sP	120	2
Grundlagen der Baustatik	sP	120	2
Vermessungswesen und Photogrammetrie ¹⁾	sP und mP	180 und 20	3
Raum- und Infrastrukturplanung ¹⁾	sP	120	2

¹⁾ Nur für Studierende der Vertiefungsrichtung Straßen- und Vermessungswesen
Hinweis: sP: schriftliche Prüfung, mP: mündliche Prüfung

(2) Die Orientierungsprüfung umfasst „Statik starrer Körper“.

§ 4 Bildung der Fachnote

Die Fachnote für das Hauptfach Bautechnik wird im Rahmen der Diplom-Vorprüfung als gewogener Mittelwert aus sämtlichen Teilprüfungsnoten gebildet. Dabei gehen die Noten der gemäß § 3 der Anlage erforderlichen Teilprüfungen mit den vorgesehenen Gewichten ein.

III. Diplomprüfung

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

Bei der Meldung zu den einzelnen Teilprüfungen der Diplomprüfung sind im Hauptfach Bautechnik Leistungsnachweise im folgenden Umfang vorzulegen:

Vertiefungsgebiete/Wahlpflichtfächer	<i>Zulassungsvoraussetzungen</i>
- Baubetrieb/Massivbau	- eine mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertete Studienarbeit zum Thema „Arbeitsvorbereitung“ als Zulassungsvoraussetzung zur Fachprüfung „Bauverfahrenstechnik“
- Holzbau	- eine mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertete Studienarbeiten aus dem Vertiefungsgebiet Holzbau als Zulassungsvoraussetzung zur Fachprüfung „Holzbau“ - Nachweis der erfolgreichen Teilnahme in den Fächern „Baugeschichte“, „Grundlagen der Holzbearbeitung“, „Baukonstruktion I“, „Übung Bauaufnahme“, „Werkstattkurs Holzbearbeitung“ - Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer der Veranstaltungen: „Baugeschichtliches Seminar II“, „Denkmalpflege“ oder „Architektur und Mobiliar“
- Konstruktiver Ingenieurbau	- eine mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertete Studienarbeiten aus dem Vertiefungsgebiet als Zulassungsvoraussetzung zur Fachprüfung „Massivbau“
- Straßen- und Vermessungswesen	- eine mindestens mit der Note ausreichend bewertete Studienarbeit in dem Teilgebiet „Straßenwesen“ als Zulassungsvoraussetzung zur Fachprüfung „Straßenwesen“ - Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Laborpraktikum
- Umwelttechnik	- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der Veranstaltung „Hydromechanik“

Die Kombination der beiden Vertiefungsgebiete bzw. Wahlpflichtfächer „Baubetrieb“ und „Konstruktiver Ingenieurbau“ sind nicht möglich.

§ 6 Umfang, Art und Dauer der Teilprüfungen

(1) Die Diplomprüfung im Hauptfach Bautechnik umfasst folgende Teilprüfungen:

Fach	Art	Dauer [min]	Gewichtung
Konstruktiver Ingenieurbau	sP	120	2

(2) Die Diplomprüfung in den Vertiefungs- bzw. Wahlpflichtfächern umfasst:

a) Baubetrieb/Massivbau

Fach	Art	Dauer [min]	Gewichtung
Massivbau	sP	120	2
Geotechnisches Ingenieurwesen	sP	120	2
Bauorganisation und Bauleitung	sP	120	2
Bauverfahrenstechnik	sP	120	2

b) Holzbau

Fach	Art	Dauer [min]	Gewichtung
Holzbau	sP	120	2
Holzbau- Baustoffe und Konstruktionen	mP	30	2
Bauwerkserhaltung	sP	35	1

c) Konstruktiver Ingenieurbau

Fach	Art	Dauer [min]	Gewichtung	
Massivbau	sP	120	2	
Spannbeton	sP	120	2	
Geotechnisches Ingenieurwesen	sP	120	2	
Alternativ (2 aus 3)	Holzbau	sP	120	2
	Stahlbau	sP	120	2
	Bauwerkserhaltung	sP	120	2

²⁾ die Alternativprüfungen sind zu dem gewählten Fach aus „Holzbau“ oder „Stahlbau“ einheitlich zu wählen

d) Straßen- und Vermessungswesen

Fach	Art	Dauer [min]	Gewichtung
Straßenwesen	mP	60	2
Photogrammetrie und Geodäsie	mP	60	2

e) Umwelttechnik

Fach	Art	Dauer [min]	Gewichtung	
Wasser und Umwelt	sP	120	2	
Grundlagen Wasser und Umwelt	mP	30	2	
Wassertechnologie	sP	100	2	
Elektrotechnik für Entsorgungstechniker	mP	30	2	
Grundlagen der Wasserbewirtschaftung	mP	30	2	
Stoffströme	mP	30	2	
Stoffstromanalyse und -steuerung	mP	30	2	
Alternativ	Wasserchemie	mP	30	2
	Umweltchemie	mP	30	2

(3) Bei unverhältnismäßig hohem Prüfungsaufwand, insbesondere bei Wiederholungsprüfungen, kann die Prüfungskommission statt einer schriftlichen eine mündliche Prüfung ansetzen. Die Änderung der Art der Prüfungsleistung sowie die Dauer der mündlichen Prüfung sind spätestens zwei Monate vor der Prüfung durch Aushang bekannt zu geben.

§ 7 Bildung der Fachnote

Die Fachnote für das Hauptfach Bautechnik wird aus den Noten der Teilprüfungen der Grundlagenfächer und des gewählten Vertiefungsfachs gebildet. Dabei gehen die Noten der Teilprüfungen mit den in § 6 Abs. 1 dieser Anlage vorgesehenen Gewichtungen und das Vertiefungsfach mit dem Gewicht 10 ein. Die Fachnoten für das Vertiefungsfach und das Wahlpflichtfach (zweites Vertiefungsfach) werden jeweils aus den Noten der Teilprüfungen des gewählten Vertiefungsfachs gebildet. Dabei gehen die Noten der Teilprüfungen mit den in § 6 Abs. 2 dieser Anlage vorgesehenen Gewichten ein.

§ 8 Bearbeitungszeit der Diplomarbeit

Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt zwei Monate. Thema und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen so lauten, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens einen Monat verlängern.

**Fakultät für Mathematik
Mathematik als Wahlpflichtfach****I. Diplom-Vorprüfung****§ 1 Zulassungsvoraussetzungen**

Für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung im Wahlpflichtfach Mathematik ist jeweils durch einen Übungsschein die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen nachzuweisen:

In Kombination mit dem Hauptfach Maschinenbau

- Höhere Mathematik III und
- Grundbegriffe der Mathematik.

In Kombination mit den Hauptfächern Elektrotechnik und Informationstechnik sowie Bautechnik

- Grundbegriffe der Mathematik.

§ 2 Art und Dauer der Prüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung umfasst eine Teilprüfung „Höhere Mathematik III“ sowie eine Teilprüfung in „Grundbegriffe der Mathematik“.

(2) Die Teilprüfung „Höhere Mathematik III“ besteht für die Fachrichtung Maschinenbau aus einer Klausur von 150 Minuten Dauer, für die Fachrichtungen Elektrotechnik und Informationstechnik sowie Bautechnik aus einer Klausur von 120 Minuten Dauer. Die Prüfung in „Grundbegriffe der Mathematik“ besteht für alle Fachrichtungen aus einer mündlichen Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer.

§ 3 Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Fachnote im Wahlpflichtfach Mathematik setzt sich zu gleichen Teilen aus den Noten in „Höhere Mathematik III“ und „Grundbegriffe der Mathematik“ zusammen.

II. Diplomprüfung**§ 4 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Für die Zulassung zur Diplomprüfung ist spätestens bei der Anmeldung zur letzten Teilprüfung ein unbenoteter Schein über die erfolgreiche Teilnahme an Stochastik vorzulegen.

(2) Bei Anmeldung zur Prüfung in den Gebieten

- Algebra / Geometrie
- Analysis
- Numerische Mathematik

ist jeweils ein Leistungsnachweis (Übungsschein) aus dem betreffenden Gebiet vorzulegen.

(3) Fachhochschul-/Berufsakademieabsolventen, die gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 b der Prüfungsordnung zugelassen wurden sowie Absolventen einschlägiger universitärer Studiengänge haben spätestens bei der Anmeldung zur letzten Teilprüfung die dem jeweiligen Hauptfach zugeordneten Übungsscheine gemäß § 1 und Prüfungsnachweise gemäß § 2 dieser Anlage vorzulegen.

§ 5 Art und Dauer der Prüfung

Die Diplomprüfung umfasst je eine Teilprüfung in zwei der in § 4 Abs. 2 genannten Gebiete, als mündliche Prüfungen von je ca. 30 Minuten Dauer.

§ 6 Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Fachnote der Diplomprüfung setzt sich zu gleichen Teilen aus den Noten der zwei Teilprüfungen nach § 5 zusammen.

§ 7 Diplomarbeit

Die Bearbeitungszeit für die Anfertigung der Diplomarbeit beträgt vier Monate. Sie kann in Ausnahmefällen auf begründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten vom Prüfungsausschuss um höchstens zwei Monate verlängert werden.

Fakultät für Physik

Anlage 5

Wahlpflichtfach Physik

I. Diplom-Vorprüfung

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

Die Anmeldung zur Diplom-Vorprüfung im Wahlpflichtfach Physik erfordert die Vorlage folgender Scheine:

- 1 Übungsschein zu Experimentalphysik A (Klausur)
- 1 Übungsschein zu Experimentalphysik B (Klausur)
- 1 Proseminarschein zur Veranstaltung „Physik für Ingenieur-Pädagogen“
- 1 Praktikumsschein aus dem Physikalischen Anfängerpraktikum Teil 1

§ 2 Prüfungsanforderungen

Die Kandidatin bzw. der Kandidat soll die grundlegenden physikalischen Gesetze der Mechanik, der Elektrodynamik und der Optik kennen lernen und so weit mit ihnen umzugehen gelernt haben, dass sie bzw. er einfache physikalische Probleme aus diesen Gebieten selbständig lösen kann. Er soll außerdem die wichtigsten experimentellen Methoden aus diesen Gebieten kennen.

§ 3 Art und Dauer der Prüfung

Die Prüfung im Wahlpflichtfach Physik ist eine mündliche Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer.

II. Diplomprüfung

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Anmeldung zur Diplomprüfung im Wahlpflichtfach Physik erfordert die Vorlage folgender Scheine:

- 1 Seminarschein zu Didaktik der Physik
- 1 Übungsschein zu Moderne Physik (Klausur)
- 1 Praktikumsschein aus dem Physikalisch-didaktischen Praktikum.

Sowie die Teilnahme an einer Veranstaltung Physik III bis VI. Diese Teilnahme wird durch die Studierende bzw. den Studierenden mündlich erklärt.

(2) Bei Fachhochschul-/Berufsakademieabsolventen, die gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 b der Prüfungsordnung zugelassen wurden sowie bei Absolventen einschlägiger universitärer Studiengänge erfordert die Anmeldung zur Diplomprüfung im Wahlpflichtfach Physik die Vorlage der in § 1 dieser Anlage genannten Scheine.

§ 5 Prüfungsanforderungen

Die Kandidatin bzw. der Kandidat soll die grundlegenden Tatsachen, Gesetze und Arbeitsmethoden der Physik kennen und mit den wichtigsten Anwendungen vertraut sein. Vertiefte Kenntnisse werden in einem Gebiet der Experimentellen Physik erwartet, das die Bewerberin bzw. der Bewerber nach Beratung mit einer Universitätslehrerin bzw. einem Universitätslehrer gewählt hat.

§ 6 Art und Dauer der Prüfung

Die Prüfung im Wahlpflichtfach Physik ist eine mündliche Prüfung von ca. 45 Minuten Dauer.

§ 7 Diplomarbeit

(1) Voraussetzung für die Wahl einer Diplomarbeit im Wahlpflichtfach Physik ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Hauptseminar.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt neun Monate; ihr geht eine Vorbereitungs- und Einarbeitungszeit von drei Monaten voraus. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um höchstens drei Monate verlängern.

(3) Die Diplomarbeit ist stets von der Aufgabenstellerin bzw. vom Aufgabensteller und von einer bzw. einem zweiten von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Prüferin bzw. Prüfer zu beurteilen.

Anlage 6

Fakultät für Wirtschaftswissenschaften
Wahlpflichtfach Wirtschaftswissenschaften

Diplomprüfung

§ 1 Zulassungsvoraussetzung

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre II“ im Wahlpflichtfach Wirtschaftswissenschaften ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Veranstaltung „Rechnungswesen I“ durch einen Schein.

§ 2 Art und Umfang der Prüfungen

(1) Die Diplomprüfung im Wahlpflichtfach Wirtschaftswissenschaften besteht aus:

- a) zwei zweistündigen Klausuren über „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre I / II“
- b) zwei zweistündigen Klausuren im über „Volkswirtschaftslehre I / II“
- c) je einer Prüfung im Vertiefungsgebiet Betriebswirtschaftslehre und Vertiefungsgebiet Volkswirtschaftslehre über einen Stoffumfang von jeweils mindestens 8 SWS. Je nach gewähltem Vertiefungsgebiet kann die Prüfung in Teilprüfungen unterteilt sein.

(2) Eine der beiden Vertiefungsgebietsprüfungen kann durch die Prüfung in einem der Fächer

- Angewandte Informatik
- Operations Research
- Statistik

ersetzt werden.

§ 3 Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungsleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind. Die Note im Wahlpflichtfach Wirtschaftswissenschaften errechnet

sich als Mittelwert aus den Noten in den sechs Prüfungen nach § 2 Abs. 1 a) – c), wobei die Noten der Prüfungen nach § 2 Abs. 1 a) und b) einfach und die Noten der beiden Vertiefungsgebiete nach § 2 Abs. c) doppelt gewichtet werden.

Wird die Prüfung in einem Vertiefungsgebiet in Teilprüfungen abgelegt, erfolgt die Feststellung der Noten für das Vertiefungsgebiet über Verrechnung der Teilprüfungsergebnisse nach den dafür geltenden Gewichtungsregeln.

§ 4 Diplomarbeit

Die Bearbeitungsfrist für die Anfertigung der Diplomarbeit beträgt sechs Monate. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern.

Anlage 7

Fakultät für Sport
Wahlpflichtfach Sport

I. Diplom-Vorprüfung

§ 1 Vorkenntnisse

Das Studium des Wahlpflichtfaches Sport setzt Grundfertigkeiten der sportlichen Eigenrealisation voraus. Sie sind vor Beginn des Studiums mit der Sporteingangsprüfung nachzuweisen. Die Ergebnisse werden als Empfehlungen für das weitere Studium gewertet.

§ 2 Vermittlung der Studieninhalte

Das Studium erfordert den regelmäßigen und erfolgreichen Besuch von Veranstaltungen im Theoriebereich und in den Fächern zu Theorie und Praxis des Sports. Insbesondere in zuletzt genannten Fächern ist eigenständiges Üben erforderlich.

§ 3 Ziel und Umfang der Prüfung

In der Diplomprüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er sich praktisch-methodische Fertigkeiten und Kenntnisse in den gewählten sportpraktischen Fächern nach § 4 Abs. 4 Ziff. 1-7 (studienbegleitend), einen Überblick über sportwissenschaftliche Teilgebiete sowie vertiefte Kenntnisse in ausgewählten sportwissenschaftlichen Teilgebieten angeeignet hat.

§ 4 Fachliche Zulassungsvoraussetzung

Fachliche Zulassungsvoraussetzung ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs.

- (1) Vorlesungen mit Übungen
 1. Einführung in die Sportwissenschaft
 2. Theoriefelder der Naturwissenschaften (Trainingslehre)
 3. Sportmedizin I
- (2) Proseminar
 1. Theoriefelder der Sozialwissenschaften (Pädagogik)
- (3) Hauptseminare
 1. Theoriefelder der Sozialwissenschaften
 2. Theoriefelder der Naturwissenschaften

(4) Theorie und Praxis des Sports

1. sechs Fit-Kurse (Aqua-fit, Body-fit, Cardio-fit, Gym-fit, Spiel-fit, Turn-fit)
2. zwei Integrativ-Kurse (Rückschlagspiele, Zielschusspiele)
3. zwei Grundfächer Spiel (optional Basketball, Fußball, Handball, Volleyball)
4. zwei Grundfächer Individualsportart (optional Gymnastik/Tanz, Leichtathletik, Schwimmen, Turnen)
5. ein Wahlfach (optional aus dem Institutsangebot)
6. eine Exkursion (optional aus dem Institutsangebot)
7. Theorieveranstaltungen zu Grundlagen der Sportarten.

§ 5 Prüfungsanforderungen

In der Diplomprüfung hat die Kandidatin bzw. der Kandidat nachzuweisen, dass sie bzw. er über ausreichende Kenntnisse in folgenden Theorie- und Themenfeldern der Sportwissenschaft verfügt:

A Theoriefelder der Sozialwissenschaften

(z.B. Sportpädagogik, Sportpsychologie, Sportgeschichte, Sportsoziologie):

Sie umfassen Inhalte, Methoden und praxisrelevante Konzepte aus den gesellschaftlich relevanten Bereichen des Lehrens und Lernens, der Erziehung, der Kommunikation und der Entwicklung im und durch den Sport.

B Theoriefelder der Naturwissenschaften

(z.B. Trainingswissenschaft, Bewegungswissenschaft, Biomechanik):

Sie umfassen Theorien, Methoden und praxisrelevante Konzepte zu motorischen Funktionen, motorischen Fähigkeiten und Fertigkeiten in den Inhaltsbereichen motorisches Lernen, motorische Entwicklung und Leistung im Sport.

C Themenfelder der Sportwissenschaft

(z.B. Sport und Gesundheit, Sport und Medien, Multimedia im Sport):

Sie umfassen vorwiegend jene Entwicklungsbereiche des Sports, die zukunftsorientierte Berufschancen eröffnen; sie vermitteln unter anderem Qualifikationen zur Durchführung von Projekten, Untersuchungen oder Forschungsarbeiten.

D Sportmedizin

(z.B. allgemeine und funktionelle Anatomie, Prinzipien der Adaptation, Adaptation der Gewebe, Organe und Systeme, sportmedizinische Untersuchungsverfahren, Verletzungen und Verletzungsprophylaxe im Sport):

Sie untersucht den Einfluss von Belastung und Training sowie Bewegungsmangel auf den gesunden und kranken Menschen, um die Befunde der Prävention und Rehabilitation sowie dem Sport dienlich zu machen.

§ 6 Art und Dauer der Prüfung

Die Diplomprüfung umfasst studienbegleitende Prüfungen in Praxis und Methodik zu den gewählten Übungen aus dem sportpraktischen Bereich nach § 4 Abs. 4 Ziff. 1 und 3 bis 5 sowie mündliche Prüfungsleistungen zu den in § 5 genannten Prüfungsanforderungen, die in einer zusammenhängenden mündlichen Prüfung von etwa 45 Minuten Dauer zu erbringen sind.

§ 7 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Note der studienbegleitend durchgeführten fachpraktischen Prüfung wird aus dem arithmetischen Mittel folgender sechs gleichgewichteter Teilnoten gebildet:

1. Arithmetisches Mittel der Noten aus den sechs Fit-Kursen nach § 4 Abs. 4 Ziff. 1
2. Note aus einem Grundfach Spiel nach § 4 Abs. 4 Ziff. 3
3. Note aus einem weiteren Grundfach Spiel nach § 4 Abs. 4 Ziff. 3

4. Note aus einem Grundfach Individualsportart nach § 4 Abs. 4 Ziff. 4
5. Note aus einem weiteren Grundfach Individualsportart nach § 4 Abs. 4 Ziff. 4
6. Note aus einem Wahlfach nach § 4 Abs. 4 Ziff. 5.

(2) Die Note der mündlichen Prüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der gleichgewichteten Teilnoten für die mündlichen Prüfungsleistungen nach § 6 gebildet.

(3) Die Fachnote im Wahlpflichtfach Sport wird aus dem arithmetischen Mittel der Note der mündlichen Prüfung nach § 6 und der Note der studienbegleitend durchgeführten fachpraktischen Prüfung nach § 7 Abs. 1 gebildet. Dabei wird die Note der mündlichen Prüfung mit dem Faktor 2, die Note der fachpraktischen Prüfung mit dem Faktor 1 gewichtet.

§ 8 Diplomarbeit

Die Bearbeitungsfrist für die Diplomarbeit im Wahlpflichtfach Sport beträgt sechs Monate. Sie kann auf Antrag des Prüflings aus Gründen, die dieser nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss um insgesamt höchstens drei Monate verlängert werden.

Anlage 8

Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften

Pflichtfach Erziehungswissenschaft (Schwerpunkt Berufspädagogik)

I. Diplom-Vorprüfung

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung im Fach Erziehungswissenschaft erfordert die Vorlage folgender Nachweise:

1. Leistungsnachweis in „Grundfragen der beruflichen Bildung“ oder „Einführung in die Grundbegriffe der Pädagogik“
2. Leistungsnachweis in „Berufspädagogik I“ (A)
3. Schein über die Teilnahme an der Pflichtveranstaltung „Berufspädagogik I - Übungen“
4. Leistungsnachweis in „Recht der beruflichen Aus- und Weiterbildung“.

§ 2 Prüfungsanforderungen

Die Inhalte der Prüfung im Fach Erziehungswissenschaft erstrecken sich auf die übergreifende Thematik „Struktur und Organisation der beruflichen Aus- und Weiterbildung“.

§ 3 Art und Dauer der Prüfung

Die Prüfung im Fach Erziehungswissenschaft ist eine mündliche Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer.

II. Diplomprüfung

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zur Diplomprüfung im Fach Erziehungswissenschaft erfordert bei grundständig Studierenden die Vorlage folgender Nachweise:

1. Leistungsnachweis in „Berufspädagogik II“ (B)
2. Leistungsnachweis in „Technikdidaktik“ (C₁)
3. Leistungsnachweis in „Fachdidaktik“ (C₂)
4. Leistungsnachweis in „Psychologie“
5. Teilnahmenachweis in „Soziologie“

6. zwei Seminarscheine in Berufspädagogik (nach freier Wahl) (D, E)
7. Leistungsnachweise in den Lehrveranstaltungen „Vorbereitendes Seminar“ und „Nachbereitendes Seminar“ zum Schulpraktikum.

(2) Die Zulassung zur Diplomprüfung im Fach Erziehungswissenschaften erfordert bei Studierenden gemäß § 7 Absatz 1 und 2 die Vorlage sowohl der in § 1 als auch der in § 4 Absatz 1 genannten Nachweise.

§ 5 Prüfungsanforderungen

(1) Bei grundständig Studierenden erstreckt sich der schriftliche und der mündliche Teil der Diplomprüfung auf den Themenbereich „Didaktik und Methodik der beruflichen Bildung“, der mündliche Teil außerdem auf mindestens zwei der folgenden Gebiete der Berufspädagogik nach Wahl:

- Berufsbildungspolitik/Berufsbildungsrecht
- Vergleichende Berufspädagogik
- Bildungssystem und Beschäftigungssystem (einschließlich Berufs-, Qualifikations- und Berufsbildungsforschung)
- Berufliche Weiterbildung
- Theoretische Berufspädagogik/Historische Berufspädagogik
- Sonderberufspädagogik.

(2) Für Studierende gemäß § 7 Absatz 1 und 2 erstrecken sich die Prüfungsanforderungen auf die in Absatz 1 genannten Themengebiete.

§ 6 Art und Dauer der Prüfung, Bildung der Fachnote

(1) Die Diplomprüfung im Fach Erziehungswissenschaft umfasst eine schriftliche Prüfung von 180 Minuten Dauer. Hinzu kommt für Kandidatinnen bzw. Kandidaten in den grundständigen Modellen eine mündliche Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer. Für Kandidatinnen bzw. Kandidaten gemäß § 7 Absatz 1 und 2 hat die mündliche Prüfung eine Dauer von ca. 45 Minuten. Die schriftliche und mündliche Diplomprüfung müssen jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ bestanden werden.

(2) Die Fachnote in Erziehungswissenschaft wird als gewogener Mittelwert folgender Teilleistungen gebildet:

- | | |
|---|--------------|
| - arithmetisches Mittel der benoteten Scheine (A bis E) | (Gewicht 2) |
| - schriftliche Prüfung | (Gewicht 4) |
| - mündliche Prüfung | (Gewicht 4). |

§ 7 Diplomarbeit

(1) Wird die Diplomarbeit im Fach Erziehungswissenschaft (Schwerpunkt Berufspädagogik) geschrieben, so müssen mindestens zwei weitere Lehrveranstaltungen (Hauptseminare) im Umfang von insgesamt 4 SWS besucht und entsprechende Leistungsnachweise in der Regel vor Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erbracht worden sein.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Anfertigung der Diplomarbeit beträgt sechs Monate. Sie kann in Ausnahmefällen auf begründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten vom Prüfungsausschuss um höchstens drei Monate verlängert werden.

Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften
Wahlpflichtfach Gemeinschaftskunde und Sozialkunde**I. Diplom-Vorprüfung****§ 1 Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Zulassung zur Vordiplomprüfung im Wahlpflichtfach Gemeinschaftskunde/ Sozialkunde sind insgesamt sechs Leistungsnachweise in den Bereichen:

1. Sozialwissenschaftliche Propädeutik (1 Schein)
2. Didaktik der Gemeinschaftskunde/ Sozialkunde (1 Schein)
3. Politikwissenschaften (1 Schein)
4. Soziologie (1 Schein)
5. Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre (je 1 Schein)

§ 2 Prüfungsanforderungen

Der Erwerb des Vordiploms erfolgt studienbegleitend durch die Leistungsnachweise in den jeweiligen Veranstaltungen.

II. Diplomprüfung**§ 3 Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung im Wahlpflichtfach Gemeinschaftskunde/ Sozialkunde sind die Vorlage der Bescheinigung über das bestandene Vordiplom sowie vier benotete Leistungsnachweise (je ein Leistungsnachweis pro Fach) aus Veranstaltungen des Hauptstudiums im Gesamtumfang von 20 SWS.

§ 4 Prüfungsanforderungen

Prüfungen sind abzulegen im Fach Politikwissenschaften und einem weiteren Fach (Soziologie, Geschichtswissenschaften oder Wirtschaftswissenschaften). Die Inhalte der Prüfungen in einem Fach erstrecken sich jeweils auf einen inhaltlichen Block, der mit mindestens 4 SWS zu belegen ist.

§ 5 Art und Dauer der Prüfungen, Bildung der Fachnote

(1) Die Diplomprüfung im Fach Gemeinschaftskunde/Sozialkunde umfasst in dem von der Kandidatin bzw. vom Kandidaten gewählten Prüfungsfach eine schriftliche Prüfung i.d.R. von 120 bis 180 Minuten Dauer. Die mündliche Prüfung in den beiden Prüfungsfächern (Politikwissenschaften und einem weiteren Fach nach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten) beträgt je etwa 30 Minuten. Jede der drei Prüfungen muss mindestens mit der Note „ausreichend“ bestanden werden.

(2) Die Fachnote in Gemeinschaftskunde/Sozialkunde wird als gewogener Mittelwert der benoteten Leistungsnachweise gemäß § 3 gebildet:

- arithmetisches Mittel der vier benoteten Scheine im Wahlpflichtbereich (Gewicht 4),
- schriftliche Prüfung in einem der vier Fächer (Gewicht 2),
- mündliche Prüfung im Fach Politikwissenschaften (Gewicht 2),
- mündliche Prüfung im zweiten Prüfungsfach (Gewicht 2).

§ 6 Diplomarbeit

Im Fach Gemeinschaftskunde/ Sozialkunde kann keine Diplomarbeit geschrieben werden.